



# Marktgemeinde Brunn am Gebirge **BAUEN, WOHNEN, UMWELT**

Brunn am Gebirge, am 22.06.2016

**Zahl:** Inf-2764-1/16  
**Fachbereich:** Infrastruktur  
**Sachbearbeiter:** Ulrike Hauswirth  
+43 (0)2236/31601 DW 220  
**Bezug:**

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 21.06.2016, TOP 10.2 folgende

### **Wasserabgabenordnung** nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 i. d. g. F. für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Brunn am Gebirge


beschlossen:

#### § 1

In der Marktgemeinde Brunn am Gebirge werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren
- f) Übergangsbestimmungen

./.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge Franz Anderle Platz 1, PLZ 2345 Bezirk Mödling, NÖ, Gerichtsstand Mödling Tel.+43 (0) 2236/31601-0, Fax.+43 (0) 2236/31601-39 e-mail: <a href="mailto:gemeinde@brunnamgebirge.gv.at">gemeinde@brunnamgebirge.gv.at</a>	 <b>SIB</b> SERVIZIO AL CITTADINO Telefon: +43 (0)2236/31601-100 Öffnungszeiten Montag: 8.00 bis 18.00 Uhr Dienstag, Mittwoch u. Donnerstag: 8.00 bis 14.00 Uhr Freitag: 7.00 bis 12.00 Uhr homepage: <a href="http://www.brunnamgebirge.at">www.brunnamgebirge.at</a>	Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG Kto.Nr.: 00689000107, BLZ: 12000 IBAN: AT21 1200 0006 8900 0107 BIC: BKAUATWW UID-NR: ATU38544606 DVR: 0093351
---	---	--

## § 2

### Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 15,36 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 384,13 (max. 5% des ungerundeten Laufmeterpreises) und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 62.859 lfm zu Grunde gelegt.

## § 3

### Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 i. d. g. F., berechnet.

## § 4

### Sonderabgabe

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 i. d. g. F., ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neue-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

## § 5

### Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

## § 6

### Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 24,00 pro m<sup>3</sup>/h (min. € 1,80 pro m<sup>3</sup>/h und max. 50% des Jahresaufwandes nach Berechnung Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 i. d. g. F.) festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	<b>Bereitstellungsbetrag</b> in € pro m <sup>3</sup> /h	<b>Bereitstellungsgebühr in €</b> (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	24,00	72,00
17	24,00	408,00
75	24,00	1800,00
125	24,00	3000,00
195	24,00	4.680,00
495	24,00	11.880,00

## § 7

### Übergangsbestimmungen

Bis zum Austausch der alten Wasserzähler werden aufgrund der Eichfrist diese wie folgt verrechnet:

Wasserzähler-Nennbelastung in m <sup>3</sup> /h	Entspricht einer Verrechnungs- größe in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsge- bühr in € (Spalte 2 mal Spalte 3 = Spalte 4)
7	3	24,00	72,00
20	17	24,00	408,00
30	17	24,00	408,00
80	75	24,00	1800,00
100	125	24,00	3000,00
	195	24,00	4.680,00
	495	24,00	11.880,00

## § 8

### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,69 festgesetzt.

## § 9

### Ablesungszeitraum

### Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August entsprechend der oben gewählten Teilzahlungszeiträume) fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

## § 10

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 11

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

**Diese Wasserabgabenordnung tritt 1. Oktober 2016 in Kraft und setzt alle vorangegangenen Verordnungen außer Kraft.**

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Linhart